

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 416

der Abgeordneten Steffen John (AfD-Fraktion) und Daniel Münschke (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/1027

### **Folgen der Zentralisierung für den ländlichen Raum**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Auf dem Land besteht der Wunsch nach wohnortnaher Grundversorgung und Entwicklung des ländlichen Raumes. Der Bundesverband der Regionalbewegungen (BRB) veröffentlichte am 19. September 2019 (top agrar online) eine Prognose, in der er das deutschlandweite Aussterben lokaler Versorger wie Bäckereien, Fleischereien, kleiner Höfe und Schankwirtschaften im Zeitraum zwischen den Jahren 2034 bis 2039 voraussieht.

Vorbemerkung der Landesregierung: Nachfolgend werden die Zeitreihen dargestellt, die in der Landesregierung vorliegen.

Die Grenzen der ehemaligen Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik stimmen nicht mit den Grenzen des Bundeslandes Brandenburg überein. Aus diesem Grund oder weil Daten aus der Zeit vor der Gründung des Landes Brandenburg nicht zur Verfügung stehen, erfolgt keine Darstellung.

Frage 1: Wie hoch war die Anzahl lokaler Versorger im Land Brandenburg bzw. in den Bezirken Potsdam, Cottbus und Frankfurt/Oder in den Landkreisen (ohne kreisfreie Städte) in den Jahren 1960, 1980, 2000, 2010 und 2019 im kleingewerblichen Bereich? Bitte aufschlüsseln nach a) Molkereien, b) Fleischereien, c) Bäckereien, d) Lebensmitteläden/ähnliche Kleinversorger mit einer Ladenfläche von unter 100 m<sup>2</sup>, e) Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften)?

zu Frage 1: Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse zur Anzahl lokaler Versorger vor 1990 vor.

Folgende Erläuterungen werden zu der tabellarischen Aufstellung gegeben:

1. Zur Spalte Molkereien: Übersicht der Niederlassungen der Milchverarbeitung im Land Brandenburg, aufgeschlüsselt nach Landkreisen. Berichtsjahr 2018. Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.  
Anmerkung zum Landkreis Prignitz: Hier fehlt ein Betrieb in der Verwaltungsdatenlieferung der Bundesagentur für Arbeit. Er ist meldepflichtig in den Jahreserhebungen des verarbeitenden Gewerbes.

Methodischer Hinweis: Eine Niederlassung wird dann in die Auswertung mit einbezogen, wenn sie Beschäftigte aufweist oder wenn sie die einzige Niederlassung einer rechtlichen Einheit ist, welche im Berichtsjahr einen Umsatz von mehr als 17.500 Euro aufweist.

2. Zu den Spalten Fleischereien und Bäckereien: Übersicht auf Grundlage der von den drei Handwerkskammern im Land Brandenburg gelieferten Zahlen zum Stand 31.12.2019. Die Handwerkskammern weisen darauf hin, dass sich die Zahlen allein auf die produzierenden selbständigen Handwerksbetriebe beziehen. Nicht umfasst sind die dazugehörigen Verkaufsfilialen, mobilen Versorger auf Märkten / Verkaufswagen sowie die Handelsketten bzw. sonstigen Verkäufer (z. B. in Tankstellen).
3. Zur Spalte LEH < 100 m<sup>2</sup>: Es gibt für die Zeit nach 1990 keine Zahlen aus der amtlichen Statistik, weder für den Lebensmitteleinzelhandel (LEH) noch für den Einzelhandel insgesamt.
4. Zur Spalte Gaststätten: Angegeben sind Daten aus dem Unternehmensregister des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg für das Jahr 2018. Bei der ersten Zahl handelt es sich um die Anzahl der Unternehmen im Wirtschaftszweig 56.10 (Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.); die zweite Zahl gibt die Anzahl der Unternehmen im Wirtschaftszweig 56.30 (Ausschank von Getränken) an. Für eine gesonderte Ausweisung von Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften) liegen der Landesregierung die entsprechenden Daten nicht vor.

Landkreis	Molkereien	Fleischereien	Bäckereien	LEH < 100 m <sup>2</sup>	Gaststätten / Schankwirt- schaften
Barnim	3	13	13		251 / 30
Dahme-Spreewald	2	28	24		280 / 30
Elbe-Elster	2	30	29		149 / 27
Havelland	-	11	18		192 / 33
Märkisch-Oderland	-	20	25		241 / 27
Oberhavel	4	16	25		299 / 31
Oberspreewald-Lausitz	-	15	15		197 / 23
Oder-Spree	3	20	21		255 / 43
Ostprignitz-Ruppin	-	10	14		162 / 18
Potsdam-Mittelmark	1	29	29		310 / 26
Prignitz	-	14	13		122 / 20
Spree-Neiße	1	25	27		178 / 28
Teltow-Fläming	2	21	18		240 / 29
Uckermark	4	16	14		182 / 15
<b>Land gesamt</b>	<b>22</b>	<b>268</b>	<b>285</b>		<b>3058 / 380</b>

Frage 2: Wie hoch war die Anzahl der Gemeinden in den Landkreisen Brandenburgs bzw. den in 1) genannten Bezirken in den Jahren 1960, 1980, 2000, 2010 und 2019?

zu Frage 2: Nachfolgend sind die Angaben für die Stichtage 31.12.2000, 31.12.2010 und 31.12.2020 für Brandenburg insgesamt und aufgeschlüsselt auf die Landkreise aufgeführt.

Verwaltungsgliederung in Brandenburg									
Land/Stichtag	Kreise insgesamt	Davon		Gemeinden <sup>1)</sup> insgesamt	Davon Städte <sup>2)</sup>	Gemeindeverbandsebene			
		Kreisfreie Städte	Landkreise			insgesamt	Gemeindeverbände	verbandsfrei Gemeinden	verbandsangehörig
Brandenburg 31.12.2000	18	4	14	1 474	116	214	152	62	1 412
Brandenburg 31.12.2010	18	4	14	419	112	201	53	148	271
Brandenburg 31.12.2019	18	4	14	417	113	198	52	146	271

Quelle: Gemeindeverzeichnis-Informationssystem GV-ISys

<sup>1)</sup> Einschl. kreisfreie Städte

<sup>2)</sup> Durch die Neuverschlüsselung des Regionalschlüssels am 01.01.2009 hat jede Gemeinde und jedes gemeindefreie Gebiet einen zusätzlichen Satz in der Gemeindeverbandsebene erhalten. Die Summe in der Spalte "insgesamt (der Gemeindeverbandsebene)" ergibt sich aus den Spalten "Gemeindeverbände und verbandsfreie Gemeinden".

## Anzahl der Gemeinden (einschl. kreisfreie Städte):

Kreis	Landkreis/kreisfreie Stadt	2019	2010	2000
51	Brandenburg an der Havel, Stadt	1	1	1
52	Cottbus, Stadt	1	1	1
53	Frankfurt (Oder), Stadt	1	1	1
54	Potsdam, Stadt	1	1	1
60	Barnim	25	25	62
61	Dahme-Spreewald	37	37	126
62	Elbe-Elster	33	33	106
63	Havelland	26	26	93
64	Märkisch-Oderland	45	45	107
65	Oberhavel	19	19	71
66	Oberspreewald-Lausitz	25	25	81
67	Oder-Spree	37	38	136
68	Ostprignitz-Ruppin	23	23	105
69	Potsdam-Mittelmark	38	38	173
70	Prignitz	26	26	108
71	Spree-Neiße	29	30	89
72	Teltow-Fläming	16	16	61
73	Uckermark	34	34	152
<b>Ergebnis</b>		<b>417</b>	<b>419</b>	<b>1.474</b>

Frage 3: Wie hoch war die Standortanzahl staatlicher Einrichtungen in den Landkreisen im Land Brandenburg bzw. den Bezirken jeweils in den Jahren 1960, 1980, 2000, 2010 und 2019? Bitte aufschlüsseln nach a) Schulen aller Art, b) Polizeidienststellen?

zu Frage 3:

a) Die Anzahl der Schulen in öffentlicher Trägerschaft nach Kreis und Schulform für die Schuljahre 1999/2000, 2009/10 und 2019/2020 ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Anzahl der Schulen in öffentlicher Trägerschaft nach Kreis und Schulform im Schuljahr 1999/2000

Stand: 17.09.1999:

Kreis	Schulen Insg.	Grund- schule	Gesamtschule					Real- schule	Gymnasium	Berufliche Schule	Förder- schule	Zweiter Bildungs- weg
			insg.	Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe und Grundschule	Gesamtschule mit Grundschule (Jgst. 1 - 10)	Gesamtschule (Jgst. 7 - 10)	Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe					
Brandenburg an der Havel	33	16	5		1	3	1	2	3	2	4	1
Cottbus	46	18	7			4	3	4	6	2	7	2
Frankfurt (Oder)	34	12	7		2	3	2	4	4	2	4	1
Potsdam	49	20	12	1	3	3	5	2	5	3	6	1
Barnim	59	27	14		4	8	2	4	5	2	7	
Dahme-Spreewald	65	31	17		5	8	4	3	5	1	7	1
Elbe-Elster	68	30	13		8	4	1	9	7	2	6	1
Havelland	58	29	13		1	9	3	3	5	1	6	1
Märkisch-Oderland	81	38	21		9	10	2	6	7	1	7	1
Oberhavel	77	37	18		2	14	2	6	6	2	7	1
Oberspreewald-Lausitz	70	35	15		6	9		4	7	1	6	2
Oder-Spree	75	33	21		8	10	3	3	7	2	7	2
Ostprignitz-Ruppin	56	25	16		7	6	3	3	4	1	6	1
Potsdam-Mittelmark	86	41	19		6	9	4	7	7	2	8	2
Prignitz	48	24	11		4	6	1	4	3	1	4	1
Spree-Neiße	70	34	16		5	9	2	5	6	2	6	1
Teltow-Fläming	70	36	14		3	8	3	5	6	1	7	1
Uckermark	70	34	20		8	8	4	2	6	1	7	
<b>Insgesamt</b>	<b>1.115</b>	<b>520</b>	<b>259</b>	<b>1</b>	<b>82</b>	<b>131</b>	<b>45</b>	<b>76</b>	<b>99</b>	<b>29</b>	<b>112</b>	<b>20</b>
Quelle: MBJS Erfassung												

Anzahl der Schulen in öffentlicher Trägerschaft nach Kreis und Schulform im Schuljahr 2009/2010  
Stand: 15.12.2009:

Kreis	Schulen Insg.	Grund- schule	Oberschule		Gesamtschule			Gymnasium	Berufliche Schule	Förder- schule	Zweiter Bildungs- weg	
			insg.	Oberschule mit Grund- schulteil	Oberschule (Jgst. 7 - 10)	insg.	Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe und Grundschule					Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe
Brandenburg an der Havel	22	9	4		4			2	2	4	1	
Cottbus	27	12	3		3	2		2	4	1	4	1
Frankfurt (Oder)	17	7	1		1	2		2	2	2	2	1
Potsdam	38	17	4	2	2	5	1	4	4	3	4	1
Barnim	44	22	8	3	5	1		1	5	2	5	1
Dahme-Spreewald	52	29	9	1	8	1		1	5	1	6	1
Elbe-Elster	42	23	7	3	4				4	1	6	1
Havelland	48	25	8	2	6	2		2	6	1	5	1
Märkisch-Oderland	57	32	12	5	7				5	1	6	1
Oberhavel	61	34	9	1	8	3		3	6	2	6	1
Oberspreewald-Lausitz	41	21	9	3	6				3	1	6	1
Oder-Spree	51	28	9	3	6	1		1	4	2	6	1
Ostprignitz-Ruppin	38	21	6		6	1	1		3	1	5	1
Potsdam-Mittelmark	62	38	8	2	6	1		1	8	2	5	
Prignitz	31	18	4	1	3				3	1	4	1
Spree-Neiße	43	26	6		6				4	2	4	1
Teltow-Fläming	51	28	9	1	8	1		1	5	1	6	1
Uckermark	46	27	6		6	1		1	4	1	6	1
<b>Insgesamt</b>	<b>771</b>	<b>417</b>	<b>122</b>	<b>27</b>	<b>95</b>	<b>21</b>	<b>2</b>	<b>19</b>	<b>77</b>	<b>27</b>	<b>90</b>	<b>17</b>

Anzahl der Schulen in öffentlicher Trägerschaft nach Kreis und Schulform im Schuljahr  
2019/20  
Stand: 06.08.2019:

Kreis	Schulen Insg.	Grund- schule	Oberschule		Gesamtschule			Gymnasium	Berufliche Schule	Förder- schule	Zweiter Bildungs- weg	
			insg.	Oberschule mit Grund- schulteil	Oberschule (Jgst. 7 - 10)	insg.	Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe und Grundschule					Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe
Brandenburg an der Havel	22	10	4		4			2	2	3	1	
Cottbus	25	12	3		3	2		2	4	1	2	1
Frankfurt (Oder)	17	8	2		2	1		1	2	1	2	1
Potsdam	46	21	3	2	1	8	1	7	6	3	4	1
Barnim	43	21	8	5	3	1		1	5	2	5	1
Dahme-Spreewald	50	28	6	1	5	2		2	6	1	6	1
Elbe-Elster	37	19	7	4	3				3	1	6	1
Havelland	47	25	8	2	6	2		2	5	1	5	1
Märkisch-Oderland	55	30	12	6	6				5	1	6	1
Oberhavel	61	35	9	1	8	3		3	6	2	5	1
Oberspreewald-Lausitz	37	19	9	4	5				3	1	4	1
Oder-Spree	47	28	7	3	4	1		1	4	1	5	1
Ostprignitz-Ruppin	35	18	6	2	4	1	1		3	1	5	1
Potsdam-Mittelmark	58	36	6	3	3	4	1	3	7	2	3	
Prignitz	30	17	4	1	3				3	1	4	1
Spree-Neiße	33	18	6	2	4				4	2	2	1
Teltow-Fläming	51	28	9	1	8	1		1	5	1	6	1
Uckermark	43	26	5	1	4	1		1	4	1	5	1
<b>Insgesamt</b>	<b>737</b>	<b>399</b>	<b>114</b>	<b>38</b>	<b>76</b>	<b>27</b>	<b>3</b>	<b>24</b>	<b>77</b>	<b>25</b>	<b>78</b>	<b>17</b>

- b) Die Kleine Anfrage stellt entsprechend der Vorbemerkung auf die wohnortnahe Grundversorgung ab. Dem folgend wurden diejenigen polizeilichen Dienststellen erhoben, die die polizeiliche Grundversorgung der Bevölkerung rund um die Uhr gewährleisten, d. h. die Polizeiinspektion und -reviere bzw. die ehemaligen Polizeiwachen. Überdies wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 713 (Landtagsdrucksache 3/1723) verwiesen.

Landkreis	2019	2010	2000
Barnim	2	2	2
Dahme-Spreewald	2	2	2
Elbe-Elster	3	3	3
Havelland	3	3	3
Märkisch-Oderland	4	4	4
Oberhavel	3	3	3
Oberspreewald-Lausitz	3	3	3
Oder-Spree	3	3	4
Ostprignitz-Ruppin	4	4	4
Potsdam-Mittelmark	4	4	4
Prignitz	3	3	3
Spree-Neiße	3	3	3
Teltow-Fläming	3	3	4
Uckermark	4	4	4
Potsdam	1	2	3
Cottbus	1	1	2
Frankfurt O.	1	1	1
Brandenburg a. d. H.	1	1	1

Frage 4: Wie hoch ist die Gesamtanzahl der aufgegebenen Schul- und Verwaltungsgebäude seit 1960 in den Landkreisen des Landes Brandenburg?

Frage 5: Wie gestaltet sich seit 1990 generell die Nachnutzung a) aufgebener Schulgebäude, b) aufgebener kommunaler Verwaltungsgebäude, c) aufgebener Ladengeschäfte im ländlichen Raum Brandenburgs, gibt es insbesondere verschiedene Konzepte, um mit den unterschiedlichen Liegenschaften umzugehen, wenn ja, welche und wie ist ihr Erfolg zu bewerten?

zu Fragen 4 und 5: Darüber liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

Frage 6: Wie steht die Landesregierung grundsätzlich zu den Fragen künftigen Erhalts und Schaffung/Förderung a) lokaler Nahversorger, b) kleiner Höfe unter 100 ha, c) Dorfschulen statt Schulzentren (Schuldezentralisierung), sowie d) Gemeindeausgliederungen bei vorhandenem Bürgerwillen?

zu Frage 6:

- a) Angebote für die Nahversorgung sind von der Entwicklung stabiler und attraktiver Orte nicht zu trennen. Sie übernehmen eine wichtige soziale Funktion als Begegnungsstätte bzw. Kommunikationsort und lokaler Identifikationspunkt. Aufgrund rückläufiger Bevölkerung, erhöhter Mobilität und des Preisbewusstseins der Konsumenten sowie der Tendenz zur Kopplung von Erledigungen und der damit einhergehenden sinkenden Nachfrage, können viele Einrichtungen und Dienstleistungen in ländlichen Regionen nicht mehr rentabel betrieben oder angeboten werden. In diesem Zusammenhang stellt die Sicherung der Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs für die Landesregierung eine wichtige Aufgabe dar, die angesichts der wachsenden Anzahl älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Mobilitätseinschränkungen weiter an Bedeutung gewinnt. Gerade für die Kommunen im ländlichen Raum stellen funktionierende Versorgungsstrukturen neben der weiteren Infrastruktur wichtige Standortfaktoren dar.  
Eine finanzielle Unterstützung von investiven Maßnahmen der Grundversorgung und somit der Nahversorgung ist über die Richtlinie des MLUK zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER möglich.
- b) Die Größe von landwirtschaftlichen Betrieben unterliegt betriebswirtschaftlichen Erwägungen. Betriebe mit einer Größe bis 100 Hektar sind im Regelfall nur mit Tierhaltung, im Nebenerwerb oder mit Spezial- oder Sonderkulturen oder mit Nischenprodukten wirtschaftlich zu betreiben.
- c) Gemäß Landtagsbeschluss „Zugang zu Bildungsangeboten in allen Regionen sichern“ vom 12.12.2019 (Drucksache 7/261) sollen sämtliche aktuell (Schuljahr 2019/20) betriebenen Schulstandorte in Brandenburg erhalten bleiben. Weiterhin sollen gemäß Koalitionsvertrag vor allem im ländlichen Raum Filiallösungen und Verbundlösungen für Schulen zur Anwendung kommen. Darüber hinaus sollen auch Oberschulen zukünftig im Einzelfall einzügig fortgeführt werden können.  
Weiterhin gilt, dass gemäß § 104 Absatz 1 Brandenburgisches Schulgesetz (Bbg-SchulG) die Schulträger berechtigt und verpflichtet sind, Schulen zu errichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht insbesondere, wenn die (geplante) Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung als erforderlich bezeichnet ist. Dabei ist der Nachweis des Bedarfes, insbesondere unter Berücksichtigung des regional erreichbaren schulischen Angebotes und der benötigten Mindestzügigkeit, für die Errichtung der Schule zu erbringen. Gemäß § 104 Absatz 3 BbgSchulG muss bei der Errichtung von Schulen die Mindestzügigkeit für wenigstens fünf Jahre ab Eröffnung gesichert sein. Dabei sind die Richtwerte für die Klassenbildung gemäß § 103 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 BbgSchulG zu Grunde zu legen.
- d) Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) regelt in § 6 Gebietsänderungen. Gemäß § 6 Abs. 1 BbgKVerf umfassen diese die Auflösung, den Zusammenschluss und Grenzveränderungen von Gemeinden innerhalb eines Landkreises. Eine Gebietsänderung kann freiwillig erfolgen, indem die beteiligten Gemeinden einen Gebietsänderungsvertrag schließen (§ 6 Abs. 2 und 3 BbgKVerf). Weitere Instrumente zur Gebietsänderung sind die Rechtsverordnung gem. § 6 Abs. 6 BbgKVerf und die Gebietsreform durch Gesetz gem. § 6 Abs. 7 BbgKVerf.

Voraussetzung ist ausnahmslos, dass die Gebietsänderung dem öffentlichen Wohldient (§ 6 Abs. 1 BbgKVerf).

In der Praxis spielen beispielsweise folgende Gemeinwohlaspekte eine Rolle:

- Leistungssteigerung der Verwaltung im Interesse der Einwohner,
- Verbesserung der Planungsfähigkeit,
- Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger und die Bürgernähe,
- Auswirkungen auf die Ehrenamtlichkeit.

Die maßgeblichen Gemeinwohlgründe müssen im Einzelfall bestimmt, bewertet und umfangreich abgewogen werden.

Für das Zustandekommen eines Gebietsänderungsvertrages wird gem. § 6 Abs. 4 BbgKVerf der Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der beteiligten Gemeindevertretungen vorausgesetzt.

Auch der freiwillige Zusammenschluss bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales. Grund dafür ist, dass beim Zusammenschluss eine Gemeinde vollständig aufgelöst werden kann oder neue Gemeinden entstehen können und - auch wenn die Änderungen gem. § 6 Abs. 1 BbgKVerf nur innerhalb eines Landkreises stattfinden - Auswirkungen auf die Belange des gesamten Landes die Folge sein können (Dombert, PdK Br B-1).

Die Gemeindevertretung hat gem. § 6 Abs. 5 BbgKVerf die Möglichkeit, zu beschließen, dass über den Zusammenschluss ein Bürgerentscheid durchgeführt wird. Somit regelt § 6 BbgKVerf nur den Bürgerentscheid, der von der Gemeindevertretung eingeleitet wird. Ein von der Bürgerschaft initiiertes Bürgerbegehren, mit dem ein Bürgerentscheid beantragt werden kann, ist jedoch unabhängig davon nach § 15 Abs. 1 und 2 BbgKVerf möglich. Dass ein solches Bürgerbegehren ein Verfahren einleitet, bei dem noch andere Gebietskörperschaften in die Entscheidung eingebunden sind, steht dem initiativ wirkenden Bürgerbegehren nicht entgegen (OVG Magdeburg, Beschl. vom 7.11.2014 - 4 L 208/12 -, juris, Rn. 9).

Wird kein Bürgerentscheid gemäß § 6 Abs. 5 BbgKVerf durchgeführt, erfolgt eine Anhörung der Bürger gemäß Anhörungsverordnung (AnhV) vor einer Gebietsänderung durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf und vor einer Gebietsänderung durch Vertrag nach § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 BbgKVerf.

Der Zusammenschluss durch die Eingliederung einer oder mehrerer Gemeinden in eine andere Gemeinde oder durch Bildung einer neuen Gemeinde kann auch bei vorhandenem Bürgerwillen nur gemäß den beschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen zustande kommen.

Nur in Fällen von geringer Bedeutung kann die Änderung von Gemeindegrenzen durch Rechtsverordnung vorgenommen werden. Gemäß § 6 Abs. 6 BbgKVerf hat eine Grenzänderung geringe Bedeutung, wenn sie nicht mehr als 10 vom Hundert des Gemeindegebietes der abgebenden Gemeinde und nicht mehr als 5 vom Hundert der Einwohner der abgebenden Gemeinde, höchstens jedoch 200 Einwohner erfasst.



Mit dem Artikelgesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene im Land Brandenburg vom 15. Oktober 2018 wurden ergänzende gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen, um freiwillige Strukturänderungen auf der gemeindlichen Ebene zu befördern, mit denen die gemeindlichen Strukturen vergrößert und die Zahl der hauptamtlichen Verwaltungen verringert werden. Neu eingeführte Instrumente stärken die Verwaltungskraft, die Verwaltungskompetenz sowie die Finanzkraft auf gemeindlicher Ebene. Mit dem Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz (VgMvG) werden neue Verwaltungsmodelle im Land Brandenburg eingeführt. Sowohl bei der Verbandsgemeinde als auch bei der Mitverwaltung wird die hauptamtliche Verwaltung auf einer übergemeindlichen Ebene angesiedelt, die Gemeinden bleiben als eigenständige Rechtsträger erhalten.

Frage 7: Welche Konzepte zum Erhalt/der Förderung a) lokaler Nahversorger und b) Schuldezentralisierung sind der Landesregierung aus den Niederlanden, aus dem Rat der Regionen der EU oder von Partnerstädten brandenburgischer Gemeinden bekannt? (Bitte aufschlüsseln).

Frage 8: Welche dieser Konzepte rezipiert sie und welche lehnt die Landesregierung aus welchen Gründen ab?

zu Fragen 7 und 8:

a) Konzepte aus den Niederlanden, aus dem Rat der Regionen der EU oder von Partnerstädten brandenburgischer Gemeinden zum Erhalt und der Förderung lokaler Nahversorger sind im Einzelnen nicht bekannt. Die Landesregierung erwartet Erkenntnisse im Rahmen des Forschungsvorhabens „Dynamik der Nahversorgung in ländlichen Räumen“, das das Thünen-Institut für ländliche Räume im Auftrag des Bundes bis Ende dieses Jahres durchführt (<https://www.thuenen.de/de/lr/projekte/dynamik-der-nahversorgung-in-laendlichen-raeumen/>).

Bei der Entwicklung von Rahmenbedingungen der EU für die Entwicklung der ländlichen Räume bzw. im Zusammenhang mit den Grundsätzen des Rahmenplanes der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gibt es einen umfassenden Austausch zwischen den Mitgliedstaaten bzw. Bund und Ländern. Erfahrungen fließen entsprechend in den Förderbereich 1 der GAK „Integrierte Ländliche Entwicklung“ ein und werden auch im Land Brandenburg umgesetzt.

b) Im Rahmen der Arbeit der Demografie-Kommission für weiterführende Schulen und der Demografie-Kommission für die Grundschule sind Konzepte aus Schweden, Finnland und Italien diskutiert worden. Insbesondere Schulverbünde und Füllallösungen sind von den Mitgliedern der Kommission positiv bewertet worden.